

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/743c5a7c-8a17-3849-acd0-a9dee7a62982>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 44a VwGO - Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen

¹Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. ²Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

